

## Jugendordnung des NFV - § 5 Spielberechtigung von Junioren innerhalb versch. Mannschaften

1. Ein Junior kann grundsätzlich in den verschiedenen Mannschaften seiner Altersklasse als auch in Mannschaften einer höheren Altersklasse bzw. im Jahrgangsspielbetrieb in einer höheren Jahrgangsguppe eingesetzt werden.
2. Als höhere Mannschaft im Sinne dieser Bestimmung gelten:
  - eine Mannschaft einer höheren Altersklasse (z.B. C-Jun. in B-Jun.),
  - eine höhere Mannschaft derselben Altersklasse (z.B. B2 in B1),
  - einer höheren Jahrgangsguppe ( z.B. U14 in U15 ).

Der Junior ist jedoch in einer höheren Mannschaft festgespielt, wenn er in zwei aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen derselben Mannschaft eingesetzt wurde, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder Nachholspiele handelt. Er ist auch dann festgespielt, wenn er zwischenzeitlich in einer unteren Mannschaft eingesetzt wurde.
3. Von diesem Grundsatz abweichend gelten folgende Ausnahmen:
  - a) Die Festspielregelungen gelten nicht für den wechselseitigen Einsatz von A-Junioren im Herrenbereich, jedoch bei mehrfachem Einsatz in verschiedenen Herrenmannschaften.
  - b) G- Junioren bis einschließlich D-Junioren spielen sich in einer höheren Altersklasse oder Jahrgangsguppe nicht fest (z.B. F-Junioren in E-Junioren, aber auch D-Junioren- in C-Juniorenmannschaften).

Bei mehrfachem Einsatz innerhalb verschiedener Mannschaften derselben oder der höheren Altersklasse (C- Junioren und B-Junioren) oder Jahrgangsguppe (U14, U15, U16, U17, U18) gilt diese Ausnahme nicht.
  - c) Mit dem Zeitpunkt der Feststellung des Ausscheidens einer Mannschaft aus dem laufenden Spielbetrieb gemäß § 34 Abs. 1 – 3 SpO sind die dort festgespielten Spieler für jede untere Mannschaft des Vereins spielberechtigt.
4. Wer sich in einer höheren Mannschaft festgespielt hat, erlangt die Spielberechtigung für die unteren Mannschaften erst am folgenden Tag, nachdem er zwei aufeinander folgende und auch ausgetragene Pflichtspiele der höheren Mannschaft ausgesetzt hat, unabhängig davon, ob es sich um Pflichtspiele der Hin-, Rückserie oder um Nachholspiele handelt.
5. Am Ende einer Saison ist der Einsatz in Pflichtspielen einer unteren Mannschaft nur statthaft, wenn der Spieler hierfür bereits vor dem viertletzten Punktspiel der höheren Mannschaft des Spieljahres frei ist.

Für das Ende einer Saison können die spielleitenden Stellen der Kreise und Bezirke in ihren Ausschreibungen hiervon abweichende Regelungen festlegen.
6. Sperrstrafen hemmen das Freiwerden für untere Mannschaften insoweit, als die Regelung in Abs. 4 erst mit dem Tage nach Ablauf der Sperre beginnt.
7. Junioren dürfen wechselseitig in Mannschaften ihres Stammvereins und in Mannschaften einer genehmigten Jugendspielgemeinschaft, an der der Stammverein beteiligt ist, bzw. im Falle eines erteilten Zweitspielrechts in Mannschaften des Gastvereins (s. § 12 Abs.6 JO), unter Beachtung der vorgenannten Bestimmungen eingesetzt werden.
8. Die Bestimmungen über die Wartefristen von der höheren in die untere Mannschaft gelten auch dann, wenn ein Junior nach seinem Einsatz in einer Junioren-Bundesliga- oder Junioren-Regionalligamannschaft in einer unteren Mannschaft auf Landesverbandsebene eingesetzt werden soll.
9. Für alle sonstigen Feld- und Hallenspiele im Sinne von § 26 Abs. 1e SpO gelten die Regelungen der Durchführungsbestimmungen.
10. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.